



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

## *Amtliche Mitteilung 18/2015*

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versicherungsrecht mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 30. April 2015



Herausgegeben am 8. Mai 2015

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Masterstudiengang**  
**Versicherungsrecht**  
**mit dem Abschlussgrad**  
**Master of Laws (LL.M.)**  
**der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der**  
**Fachhochschule Köln**

**Vom**

**30. April 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Hochschulgesetz - HG) (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Anwenden beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

### **II. Modulprüfungen**

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

### **III. Studienverlauf**

- § 23 Module und Abschluss des Studiums

### **IV. Masterthesis**

- § 24 Masterthesis; Zweck, Thema, Prüfer\*innen
- § 25 Zulassung zur Masterthesis
- § 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis
- § 27 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

### **V. Ergebnis der Masterprüfung**

- § 28 Ergebnis der Masterprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulbuch und Studienplan**

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Versicherungsrecht an der Fachhochschule Köln

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulbuch. Das Modulbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad**

(1) Der Studiengang Versicherungsrecht ist ein weiterbildender Masterstudiengang im Sinne des § 62 Abs. 3 HG. Der Studiengang wird in öffentlich-rechtlicher Form angeboten, das Studium ist entsprechend § 62 Abs. 4 Satz 1 HG gebührenpflichtig.

(2) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.

(3) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) qualifiziert unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) für spezielle Fachaufgaben sowie für Leitungs- und Führungsaufgaben in Versicherungs- und Versicherungsmaklerunternehmen sowie in Rechtsanwaltskanzleien. Er richtet sich an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-, Diplom-, und Masterstudiengängen sowie Juristinnen und Juristen mit Staatsexamen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über aktuelles Wissen zu neuen Entwicklungen und Tendenzen aus dem Bereich des allgemeinen Versicherungsrechts sowie in den praktisch relevanten Versicherungszweigen.

Die erworbenen Qualifikationen befähigen sie dazu, versicherungsrechtliche Probleme mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden kennen die vielfältigen Fragen und Regeln des Versicherungsunternehmensrechts (Steuer-, Wettbewerbs-, Aufsichts-, Datenschutzrecht) und sind in der Lage, neue und situationsabhängige Lösungen mitzugestalten. Mit den Möglichkeiten der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung sind sie vertraut; insbesondere kennen sie die Besonderheiten des Versicherungsprozesses und sind in der Lage, selbstständig Schriftsätze und Gutachten zu erstellen.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

(6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad Master of Laws (LL.M.) verliehen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Anwenden beruflicher Qualifikationsleistungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studium des Versicherungswesens, der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussgrad Bachelor, Diplom, Magister, Master oder Staats-

examen mit insgesamt 240 ECTS-Punkten bzw. eines vergleichbaren Studienabschlusses sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von 12 Monaten und der Nachweis einer studiengangspezifischen Motivation.

(2) Die Zulassung mit einem Abschlussgrad Bachelor, Diplom, Magister oder Master setzt eine Mindestnote von 2,5 voraus. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sofern sich aus dem Studienverlauf oder der Berufserfahrung die Eignung für den Masterstudiengang Versicherungsrecht erkennen lässt.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die im Rahmen einer vorangegangenen beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(4) Die nach Absatz 1 geforderte einschlägige Berufserfahrung muss in einem Versicherungsunternehmen, bei einem Versicherungsvermittler oder in einer Rechtsanwaltskanzlei erworben worden und zum Studienbeginn vollständig absolviert sein.

Die erforderliche Praxiszeit von insgesamt einem Jahr kann kumulativ erworben werden. Der Zeitraum, in dem sie erworben wurde, soll in den letzten fünf Jahren vor dem Bewerbungszeitpunkt liegen. Auf Antrag kann eine Erweiterung des Zeitrahmens in Betracht gezogen werden. Zum Nachweis der studiengangspezifischen Motivation ist mit den Bewerbungsunterlagen ein Schreiben einzureichen, in dem begründet wird, warum die Bewerberin oder der Bewerber ein versicherungsrechtlich ausgerichtetes Masterstudium aufnehmen will und welcher persönliche und berufliche Bezug zum Versicherungsrecht bislang besteht.

(5) Bei Vorliegen der formalen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der insgesamt 30 Teilnehmerplätze aufgrund einer Eignungsfeststellungsprüfung.

(6) Die erforderlichen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem versicherungsrechtlichen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Versicherungsrecht aufweist, eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang**

(1) Das Weiterbildungsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern und wird berufsbegleitend angeboten. Der Gesamtstudienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in mehreren über das Semester verteilten Lehrveranstaltungsblöcken in der Fachhochschule Köln sowie im Selbststudium auf der Grundlage eines entsprechenden Blended-Learning-Angebotes.

(4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Som-

mersemester.

### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterthesis) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des dritten Studienseesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) gemäß § 26 soll in der Regel zum Ende des vorletzten Fachsemesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind stu-

dentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

## **§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüfer\*innen oder Beisitzer\*innen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter\*innen, die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem betroffenen Studenten oder der betroffenen Studentin unverzüglich mitzuteilen. Dem betroffenen Studenten oder der betroffenen Studentin ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zum Prüfer oder zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer oder sachkundige Beisitzerin). Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen einen Prüfer oder eine Prüferin oder mehrere Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer oder eine Prüferin als Betreuer\*in der Masterthesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterthesis erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

## **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüfer\*innen.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs. Als unbenotete Prüfungsvorleistung ist in den Modulen 1-9 eine Projektarbeit (Gruppen- oder Einzelleistung) zu erbringen.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung oder in Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen besteht, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7/2,0/2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7/3,0/3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3, 7/4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.



(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5 die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5 die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0 die Note	„ausreichend“
über 4,0 die Note	„nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterthesis ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)**

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, die durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt unter Berücksichtigung der anzurechnenden praktischen Tätigkeit bei 34-40 Leistungspunkten. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 60 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Master-These ergibt sich aus § 24 und wird im Modulbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für diese Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist..

## **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 29 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS Notensystem aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 29 Abs. 6.

## **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterthesis einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin oder der Student die Masterthesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder einer Prüferin bzw. eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahnungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer und höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 PO.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

## **§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Köln im Studiengang Master Versicherungswesen als Weiterbildungsstudierende bzw. -studierender gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen von unbenoteten Prüfungsvorleistungen zur Voraussetzung gemacht werden. Näheres hierzu ergibt sich aus dem Modulbuch in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
- c. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörer\*innen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d. der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 18 Durchführung von Modulprüfungen**

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.

Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

## **§ 19 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass jede Prüferin bzw. jeder Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

## **§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfenden (Kolllegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die bzw. der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer bzw. die anderen Prüfenden zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Weitere Prüfungsformen**

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf, Praktikumsbericht oder Portfolio.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der bzw. dem Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der bzw. dem Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Im Sinne der Dokumentation, Reflektion und Präsentation des Lernprozesses kann ein Portfolio erstellt und benotet werden.

(7) Die Prüfungen nach den Absätzen 3 bis 5 können auch im Rahmen von E-Learning mit elektronischen Hilfen nach § 20 Abs. 6 durchgeführt werden.

### **III. Studienverlauf**

#### **§ 23 Module und Abschluss des Studiums**

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19-22 abzulegen. Die Module des Studiums sind:

- M1 Versicherungsvertragsrecht (5 ECTS)
- M2 Recht der Versicherungsvermittlung (5 ECTS)
- M3 Recht der Sachversicherung (5 ECTS)
- M4 Konfliktlösung (5 ECTS)
- M5 Recht der Personenversicherung (5 ECTS)
- M6 Recht der Haftpflichtversicherung (5 ECTS)
- M7 Versicherungsunternehmensrecht (5 ECTS)
- M8 Allgemeine Versicherungsbedingungen (5 ECTS)
- M9 English Insurance Law (5 ECTS)
- M10 Masterthesis (15 ECTS)

Die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt werden können.

### **IV. Masterthesis**

#### **§ 24 Masterthesis; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Masterthesis ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.

(2) Das Thema der Masterthesis kann von jedem Prüfer und jeder Prüferin, der oder die nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihm oder ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterthesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin bzw. einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterthesis darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterthesis zu machen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(3) Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterthesis erhält.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterthesis kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 25 Zulassung zur Masterthesis**

(1) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 35 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterthesis bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlags der Masterthesis.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis**

(1) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterthesis gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der bzw. die Betreuende der Masterthesis soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Textteil der Masterthesis soll in der Regel 50-80 Seiten umfassen und 100 Seiten nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Student\*in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.



(5) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 27 Abgabe und Bewertung der Masterthesis**

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß dreifach in gebundener Form sowie einmal auf elektronischem Datenträger im Format PDF/A bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihm oder ihr hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telefaxgeräte ist ausgeschlossen.

Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit -bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterthesis sein. Die bzw. der andere Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 muss er oder sie eine Professorin bzw. ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Für die bestandene Masterthesis werden 15 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

## **V. Ergebnis der Masterprüfung**

### **§ 28 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 60 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden und die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Note und die Leistungspunkte der Masterthesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen

Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als auf eine Stelle nach dem Dezimalkomma gerundeter Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 6 beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterthesis wird dem Studenten bzw. der Studentin auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterthesis ist erst nach deren Begutachtung möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Masterurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigungen nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ein Studium im Studiengang Master Versicherungsrecht der Fachhochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 20. Januar 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 15. April 2015.

Köln, den 30. April 2015

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)

# LL.M. Versicherungsrecht Studienverlaufsplan

<b>3. Sem.</b>	<b>M 9</b>	<b>M 10</b>	<b>3. Sem.</b>		
	<b>English Insurance Law</b> Präsenz; Prüfungsvorleistung Präsentation, unbenotet; Abschlussprüfung benotet	<b>Masterthesis</b> ( )			
	CP	5		15	<b>20</b>
	WL	150		450	<b>600</b>
	PZ	42		48	<b>90</b>
	EL	0		0	<b>0</b>
	AS	63		0	<b>63</b>
	IS	45		402	<b>447</b>

CP	> Credit Point
WL	> Workload
PZ	> Präsenzzeit
EL	> E-Learning
AS	> Angeleitetes Selbststudium
IS	> Individuelles Selbststudium

<b>2. Sem.</b>	<b>M5</b>	<b>M6</b>	<b>M7</b>	<b>M8</b>	<b>2. Sem.</b>	
	<b>Recht der Personenversicherung</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation, unbenotet; Abschlussprüfung benotet	<b>Recht der Haftpflichtversicherung</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation, unbenotet; Abschlussprüfung benotet	<b>Versicherungsunternehmensrecht</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation; unbenotet) Abschlussprüfung, benotet	<b>Allg. Versicherungsbedingungen</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation; unbenotet) Abschlussprüfung, benotet		
	CP	5	5	5		<b>20</b>
	WL	150	150	150		<b>600</b>
	PZ	26	26	26		<b>104</b>
	EL	16	16	16		<b>64</b>
	AS	63	63	63		<b>252</b>
	IS	45	45	45		<b>180</b>

<b>1. Sem.</b>	<b>M 1</b>	<b>M2</b>	<b>M 3</b>	<b>M 4</b>	<b>1. Sem.</b>	
	<b>Versicherungsvertragsrecht</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation; unbenotet) Abschlussprüfung, benotet	<b>Recht der Versicherungsvermittlung</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation, unbenotet; Abschlussprüfung benotet	<b>Recht der Sachversicherung</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation, unbenotet; Abschlussprüfung benotet	<b>Konfliktlösung bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten</b> Präsenz und E-Learning; Prüfungsvorleistung Präsentation; unbenotet); Abschlussprüfung, benotet		
	CP	5	5	5		<b>20</b>
	WL	150	150	150		<b>600</b>
	PZ	26	26	26		<b>104</b>
	EL	16	16	16		<b>64</b>
	AS	63	63	63		<b>252</b>
	IS	45	45	45		<b>180</b>
%	0	5	5	5	<b>15</b>	